



F S S P X

KOMMUNIQUÉ DES GENERALHAUSES

Bei dem Treffen am 12. Februar zwischen Herrn Pater Pagliarani, dem Generaloberen der Priesterbruderschaft St. Pius X., und Seiner Eminenz Víctor Manuel Kardinal Fernández, Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre, das infolge der Ankündigung zukünftiger Bischofsweihen für die Bruderschaft organisiert wurde, hatte Letzterer einen „spezifisch theologischen Weg des Dialogs nach einer sehr präzisen Methodik vorgeschlagen, [...] um die notwendigen *Mindestanforderungen* für die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche herauszuarbeiten“, und diesen Dialog an die Aussetzung der angekündigten Bischofsweihen geknüpft.

Auf Bitte des Präfekten des Dikasteriums hin hat der Generalobere diesen Vorschlag den Mitgliedern seines Rates vorgelegt und sich die notwendige Zeit genommen, um ihn zu bewerten.

Am 18. Februar hat Herr Pater Pagliarani dem Kardinal seine schriftliche Antwort übermittelt, begleitet von mehreren Anhängen und unterzeichnet von den fünf Mitgliedern des Generalrats.

Da die Angelegenheit aufgrund der Mitteilung des Heiligen Stuhls vom 12. Februar nunmehr öffentlich bekannt ist, erscheint es angebracht, auch den Inhalt dieses Schreibens und seiner Anhänge zu veröffentlichen, um den interessierten Gläubigen die Möglichkeit zu geben, die erteilte Antwort genau zu kennen.

Der Generalobere vertraut diese Situation dem Gebet der Mitglieder der Bruderschaft und aller Gläubigen an. Er bittet, dass das Rosenkranzgebet sowie die Opfer der nun beginnenden Fastenzeit ganz besonders für den Heiligen Vater, zum Wohle der heiligen Kirche und zur würdigen Vorbereitung der Seelen auf die Zeremonie am 1. Juli dargebracht werden.

Menzingen, den 19. Februar 2026



Schreiben von Pater Pagliarani an Kardinal Fernández

Menzingen, den 18. Februar 2026

Aschermittwoch

Hochwürdigste Eminenz,

zunächst einmal danke ich Ihnen, dass Sie mich am 12. Februar empfangen haben, sowie dafür, dass Sie den Inhalt unseres Treffens öffentlich gemacht haben, was eine vollständige Transparenz in der Kommunikation fördert.

Ich kann die Öffnung für eine lehrmäßige Diskussion, die der Heilige Stuhl heute bekundet hat, nur begrüßen – aus dem einfachen Grund, dass ich selbst diese vor genau sieben Jahren in einem Schreiben vom 17. Januar 2019 vorgeschlagen hatte.¹ Damals hatte das Dikasterium kein echtes Interesse an einer solchen Diskussion gezeigt, mit der – mündlich dargelegten – Begründung, dass eine lehrmäßige Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Priesterbruderschaft St. Pius X. unmöglich sei.

Von Seiten der Bruderschaft war – und bleibt weiterhin – eine lehrmäßige Diskussion wünschenswert und nützlich. Denn auch wenn man nicht zu einer Übereinkunft gelangt, ermöglicht der brüderliche Austausch, einander besser kennenzulernen, die eigenen Argumente zu präzisieren und zu vertiefen sowie den Geist und die Absichten besser zu erfassen, die hinter den Positionen des Gesprächspartners stehen, insbesondere seine echte Liebe zur Wahrheit, zu den Seelen und zur Kirche. Das gilt zu jeder Zeit für beide Seiten.

Genau das war meine Absicht im Jahr 2019, als ich eine Diskussion in einem ruhigen und friedlichen Moment vorschlug, ohne den Druck oder die Drohung einer möglichen Exkommunikation, die den Dialog etwas weniger frei gemacht hätte – was leider heute der Fall ist.

Gleichwohl freue ich mich natürlich über eine neue Öffnung zum Dialog und eine positive Antwort auf meinen Vorschlag von 2019. Doch aus intellektueller Ehrlichkeit und priesterlicher Treue vor Gott und vor den Seelen kann ich weder die Perspektive noch die Ziele akzeptieren, in deren Namen das Dikasterium in der aktuellen Situation eine Wiederaufnahme des Dialogs vorschlägt, ebenso wenig im Übrigen die Verschiebung des Datums vom 1. Juli.

Ich lege Ihnen respektvoll die Gründe dafür dar, denen ich einige ergänzende Überlegungen hinzufügen werde.

1. Wir beide wissen im Voraus, dass wir uns auf lehrmäßiger Ebene nicht einigen können, insbesondere bezüglich der grundlegenden Orientierungen, die seit dem II. Vatikanischen Konzil eingeschlagen wurden. Dieser Dissens von Seiten der

¹ Vgl. Anhang I.



Bruderschaft ergibt sich nicht aus einer einfachen Meinungsverschiedenheit, sondern aus einem echten Gewissenskonflikt, der aus dem erwächst, was sich als Bruch mit der Tradition der Kirche erweist. Dieser komplexe Knoten ist leider durch die lehrmäßigen und pastoralen Entwicklungen im Laufe der jüngsten Pontifikate noch unlösbarer geworden.

Ich sehe daher nicht, wie ein gemeinsamer Dialogprozess dazu führen könnte, gemeinsam zu bestimmen, was die „Mindestanforderungen für die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ ausmachen würden, da – wie Sie selbst in aller Offenheit zum Ausdruck gebracht haben – die Texte des Konzils nicht korrigiert werden können, noch die Legitimität der liturgischen Reform in Frage gestellt werden kann.

2. Dieser Dialog soll die Interpretation des II. Vatikanischen Konzils klären. Aber diese ist bereits klar im Anschluss an das Konzil und in den nachfolgenden Dokumenten des Heiligen Stuhls gegeben. Das II. Vatikanische Konzil stellt kein Ensemble von frei interpretierbaren Texten dar: Es wurde seit sechzig Jahren von den aufeinanderfolgenden Päpsten nach präzisen lehrmäßigen und pastoralen Orientierungen aufgenommen, entwickelt und angewandt.

Diese offizielle Lesart drückt sich zum Beispiel in herausragenden Texten wie *Redemptor hominis*, *Ut unum sint*, *Evangelii gaudium* oder *Amoris lætitia* aus. Sie manifestiert sich auch in der liturgischen Reform, verstanden im Licht der in *Traditionis custodes* bekräftigten Prinzipien. Alle diese Dokumente zeigen, dass der lehrmäßige und pastorale Rahmen, in den der Heilige Stuhl jede Diskussion stellen möchte, bereits festgelegt ist.

3. Der vorgeschlagene Dialog stellt sich heute unter Umständen dar, die nicht außer Acht gelassen werden können. Tatsächlich haben wir seit sieben Jahren auf eine positive Aufnahme unseres Vorschlags aus dem Jahr 2019 einer lehrmäßigen Diskussion gewartet. Kürzlich haben wir zweimal an den Heiligen Vater geschrieben: Zuerst, um eine Audienz zu erbitten, dann um mit Klarheit und Respekt unsere Bedürfnisse und die konkrete Situation der Bruderschaft darzulegen.

Doch nach einem langen Schweigen wird erst in dem Moment, in dem von Bischofsweihen die Rede ist, die Wiederaufnahme eines Dialogs vorgeschlagen, der daher als verzögernd und bedingt erscheint. Tatsächlich begleitet die ausgestreckte Hand der Dialogbereitschaft leider eine andere Hand, die schon bereit ist, Sanktionen zu verhängen. Es ist die Rede vom Bruch der Gemeinschaft, von Schisma² und von „schwerwiegenden Konsequenzen“. Zudem ist diese Drohung nun öffentlich, was einen Druck erzeugt, der schwer mit einem echten Wunsch nach brüderlichem Austausch und konstruktivem Dialog vereinbar ist.

4. Zudem erscheint es uns nicht möglich, einen Dialog zu führen, um zu definieren, was die notwendigen *Mindestanforderungen* für die kirchliche Gemeinschaft wären –

² Die Bruderschaft wehrt sich jedoch gegen jede Anklage des Schismas und betrachtet, gestützt auf die gesamte traditionelle Theologie und die konstante Lehre der Kirche, dass eine vom Heiligen Stuhl nicht autorisierte Bischofsweihe, wenn sie weder von einer schismatischen Absicht noch von der Zuteilung der Jurisdiktion begleitet wird, keinen Bruch mit der Gemeinschaft der Kirche darstellt. Vgl. Anhang II.



ganz einfach deshalb, weil diese Aufgabe uns nicht zusteht. Im Lauf der Jahrhunderte wurden die Kriterien der Zugehörigkeit zur Kirche vom Lehramt festgelegt und definiert. Was verpflichtend geglaubt werden musste, um katholisch zu sein, wurde immer mit Autorität gelehrt, in beständiger Treue zur Tradition.

Daher sieht man nicht, wie diese Kriterien Gegenstand eines gemeinsamen Diskurses sein könnten, noch wie sie heute bis hin zu dem Punkt neu bewertet werden könnten, dass sie nicht mehr dem entsprechen würden, was die Tradition der Kirche immer gelehrt hat und was wir an unserem Platz treu befolgen möchten.

5. Wenn schließlich ein Dialog angestrebt wird, um bezüglich des II. Vatikanischen Konzils zu einer lehrmäßigen Erklärung zu gelangen, welche die Bruderschaft akzeptieren könnte, dann können wir die historischen Präzedenzfälle der in diesem Sinne unternommenen Bemühungen nicht außer Acht lassen. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf den jüngsten: Seit 2009 gab es einen langen Weg des Dialogs zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bruderschaft, der zwei Jahre lang besonders intensiv war und bis zum 6. Juni 2017 sporadisch fortgesetzt wurde. Während all dieser Jahre hat man versucht, das zu erreichen, was das Dikasterium jetzt vorschlägt.

Doch alles endete schließlich auf drastische Weise durch eine einseitige Entscheidung des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Müller, der im Juni 2017 auf seine Weise feierlich die „notwendigen *Mindestanforderungen* für die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ festlegte, in die er explizit das gesamte Konzil und das „Nachkonzil“ einschloss.³ Das zeigt, dass ein zu erzwungener Dialog ohne ausreichende Gelassenheit die Situation langfristig eher verschlimmern kann.

Angesichts der gemeinsamen Feststellung, dass wir keine Übereinkunft in der Glaubenslehre finden können, scheint es mir, dass der einzige Punkt, an dem wir zusammenkommen können, jener der Nächstenliebe gegenüber den Seelen und gegenüber der Kirche ist.

Als Kardinal und Bischof sind Sie vor allem ein Hirte: Erlauben Sie mir, mich an Sie in dieser Eigenschaft zu wenden. Die Bruderschaft ist eine objektive Realität: Sie existiert. Deshalb haben die Obersten Hirten im Laufe der Jahre diese Existenz zur Kenntnis genommen und durch konkrete und bedeutsame Akte den Wert des Guten anerkannt, welches sie trotz ihrer kanonischen Situation vollbringen kann. Das ist auch der Grund, warum wir heute miteinander sprechen.

Diese Bruderschaft bittet Sie lediglich, weiterhin jenes Gute für die Seelen tun zu können, denen sie die heiligen Sakramente spendet. Sie bittet um nichts anderes, kein Privileg, nicht einmal eine kanonische Regularisierung, die im aktuellen Zustand der Dinge aufgrund der lehrmäßigen Divergenzen undurchführbar erscheint. Die Bruderschaft kann die Seelen nicht im Stich lassen. Das Bedürfnis von Weihen ist ein konkretes kurzfristiges Bedürfnis für das Überleben der Tradition, im Dienst der heiligen katholischen Kirche.

³ Vgl. Anhang III.



Wir können in einem Punkt uns einig sein: Keiner von uns wünscht, Wunden wieder aufzureißen. Ich werde hier nicht alles wiederholen, was wir bereits in dem Schreiben an Papst Leo XIV. ausgedrückt haben, von dem Sie direkt Kenntnis haben. Ich betone nur, dass in der gegenwärtigen Situation der einzige wirklich gangbare Weg derjenige der Nächstenliebe ist.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben Papst Franziskus und Sie selbst reichlich das „Zuhören“ und das Verständnis für besondere, komplexe und außergewöhnliche Situationen hervorgehoben, die außerhalb der gewöhnlichen Schemata liegen. Sie haben auch eine Anwendung des Rechts gewünscht, die immer pastoral, flexibel und vernünftig ist, ohne vorzugeben, alles durch juristische Automatismen und vorgefertigte Schemata lösen zu können. Die Bruderschaft bittet Sie in diesem Augenblick um nichts anderes – und vor allem bittet sie nicht für sich selbst: Sie bittet darum für diese Seelen, die sie, wie bereits dem Heiligen Vater versprochen, zu wahren Kindern der römischen Kirche machen will.

Schließlich gibt es einen weiteren Punkt, in dem wir ebenfalls übereinstimmen und der uns ermutigen muss: Die Zeit, die uns vom 1. Juli trennt, ist eine Zeit des Gebets. Es ist ein Augenblick, in dem wir vom Himmel eine besondere Gnade und vom Heiligen Stuhl Verständnis erleben. Ich erbitte besonders für Sie den Heiligen Geist und – fassen Sie es nicht als Provokation auf – die Fürsprache seiner heiligsten Braut, der Mittlerin aller Gnaden.

Ich danke Ihnen aufrichtig für die Aufmerksamkeit, die Sie mir geschenkt haben, und für das Interesse, das Sie dieser Angelegenheit entgegenbringen werden.

Nehmen Sie bitte, hochwürdigste Eminenz, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Grüße und meiner Ergebenheit im Herrn entgegen.

Daide Pagliarani

Generaloberer

+ Alfonso de Galarreta

Erster Generalassistent

Christian Bouchacourt

Zweiter Generalassistent

+ Bernard Fellay

Erster Generalrat

Ehemaliger Generaloberer

Franz Schmidberger

Zweiter Generalrat

Ehemaliger Generaloberer

Anhang I.: Schreiben von Pater Pagliarani an Mgr. Pozzo, vom 17. Januar 2019

Anhang II.: Weihe und Jurisdiktion: Unhaltbarkeit der Anklage des Schismas

Anhang III.: Schreiben von Kardinal Müller an Mgr. Fellay, vom 6. Juni 2017



Anhang I.

Schreiben von Pater Pagliarani an Mgr. Pozzo, vom 17. Januar 2019

Hochwürdigste Exzellenz,

zunächst einmal möchte ich Ihnen für die wohlwollende Aufmerksamkeit danken, die Sie in all diesen Jahren gegenüber der Priesterbruderschaft St. Pius X. gezeigt, sowie für den guten Empfang, den Sie mir bei unserem Treffen am 22. November 2018 gewährt haben. Meine Dankbarkeit erstreckt sich natürlich auch auf S. Em. Kardinal Ladaria.

Wie bei diesem Treffen vereinbart, schreibe ich Ihnen bezüglich der geplanten theologischen Diskussionen. Im Gegensatz zu dem, was wir in der Vergangenheit getan haben, schlage ich einen regelmäßigen schriftlichen Austausch zwischen Theologen des Heiligen Stuhls und der Bruderschaft vor und dazu zum Beispiel zwei jährliche Treffen.

Die Gesprächspartner, die ich für die Bruderschaft vorschlage, sind Priester, die für die lehrmäßige Diskussion geeignet sind. Es handelt sich um die Herren Patres Arnaud Séléigny, Guillaume Gaud und Jean-Michel Gleize. Übrigens ist vorgesehen, dass Pater Séléigny bald im Generalhaus residiert, was es ermöglichen wird, eine direktere Verbindung zwischen uns aufrechtzuerhalten. Das hindert nicht, dass andere Mitbrüder in anderer Weise ihren Beitrag leisten können.

Ich denke, es wäre gut, bereits jetzt die Möglichkeit einer Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Diskussionen in Betracht zu ziehen. Diese Idee kam mir bei der Lektüre des Wortlauts Ihres Treffens vom 28. Februar 2018 mit meinem Vorgänger. Sie selbst haben den Wunsch einer solchen Veröffentlichung geäußert. Das ist der Grund, warum ich mir erlaube, diesen Vorschlag zu machen. Aber ich überlasse es Ihnen, uns die Art und Weise anzugeben, die entsprechende Synthese unserer Diskussionen zu veröffentlichen, wenn Ihnen das vernünftig erscheint.

Bezüglich der Themen der Diskussionen denke ich, dass es gut wäre, wenn sie sowohl das Konzil als auch das nachfolgende Lehramt betreffen. Tatsächlich gibt es in der nachkonziliaren Entwicklung viele Elemente, die es ermöglichen, die wahre Interpretation zu präzisieren, die dem Konzil gegeben werden muss: Daher die Wichtigkeit, das nachkonziliare Lehramt in den Austausch einzubeziehen.

Ich schlage daher die folgende Liste vor, die es uns ermöglichen sollte, in etwa alle zu behandelnden Themen abzudecken:

1. Die ekklesiologischen Grundlagen des Ökumenismus;
2. Die Praxis des Ökumenismus durch die Hierarchie der Kirche;
3. Die Grundlagen und Ziele des interreligiösen Dialogs;
4. Das Heil der Juden nach dem aktuellen Lehramt;
5. Die neue Konzeption des Priestertums: Seine theologischen Grundlagen und seine liturgischen Konsequenzen;
6. Das petrinische Amt im Licht von *Apostolos Suos, Ut Unum Sint* und den anderen Lehren Johannes Pauls II.;
7. Die Synodalität im Rahmen des aktuellen Lehramts;
8. Die aktuelle Lehre über die eheliche Moral;
9. Der Primat und die Rolle des Gewissens im konziliaren und nachkonziliaren Lehramt.

Ich hoffe, dass dies auch Ihren Erwartungen entspricht.

Nehmen Sie bitte, hochwürdigste Exzellenz, meine sehr respektvollen Grüße *in Domino* entgegen.

Don Davide Pagliarani



Anhang II.

Weihe und Jurisdiktion: Unhaltbarkeit der Anklage des Schismas

Die Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche legt im Kapitel III, Nr. 21, dar, dass durch die Bischofsweihe die Jurisdiktionsgewalt zusammen mit der Weihegewalt verliehen wird. Das Dekret *Christus Dominus* über die pastorale Aufgabe der Bischöfe in der Kirche legt dasselbe in seiner Präambel, Nr. 3, dar. Und diese Aussage wird vom *Codex Iuris Canonici* von 1983 in Kanon 375 § 2 aufgegriffen. Nun hängt in der Kirche der Empfang der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt nach göttlichem Recht vom Willen des Papstes ab, und das Schisma wird genau als jener Akt, durch den sich jemand eine Jurisdiktion autonom aneignet, ohne Rücksicht auf den Willen des Papstes. Deshalb wäre nach diesen Dokumenten eine Bischofsweihe, die gegen den Willen des Papstes vollzogen wird, notwendigerweise ein schismatischer Akt.

Diese Argumentation mit der Schlussfolgerung, die zukünftigen Bischofsweihen innerhalb der Bruderschaft seien schismatisch, beruht vollständig auf dem Postulat des II. Vatikanischen Konzils, wonach die Bischofsweihe zugleich die Weihegewalt und die Jurisdiktionsgewalt verleiht.

Nach Ansicht von Hirten und Theologen, deren Autorität zur Zeit des II. Vatikanischen Konzils anerkannt war, ist dieses Postulat jedoch nicht traditionell und entbehrt einer soliden Grundlage. Während des Konzils haben Kardinal Browne, Mgr. Luigi Carli das in ihren schriftlichen Bemerkungen zum Schema der zukünftigen Konstitution *Lumen gentium* demonstriert. Ebenso Mgr. Dino Staffa, der sich dabei auf die gesichertsten Daten der Tradition stützte.

Pius XII. hat bei drei Gelegenheiten – 1943 in *Mystici corporis*, 1954 in *Ad Sinarum gentem* und 1958 in *Ad apostolorum principis* – erklärt, dass die ordentliche bischöfliche Regierungsgewalt, die die Bischöfe innehaben und unter der Autorität des Obersten Hirten ausüben, ihnen unmittelbar – das heißt ohne Vermittlung durch die Bischofsweihe – durch denselben Obersten Hirten verliehen wird: „*immediate sibi ab eodem Pontifice Summo impertita*“. Wenn diese Vollmacht ihnen unmittelbar durch den alleinigen Akt des Willens des Papstes verliehen wird, ist nicht zu sehen, wie sie aus dem Sakrament hervorgehen könnte.

Dies gilt umso mehr, als die Mehrheit der Theologen und Kanonisten absolut bestreitet, dass die Bischofsweihe die Jurisdiktionsgewalt verleiht.

Und die Disziplin der Kirche steht im Widerspruch zu dieser These. In der Tat: Wenn die Jurisdiktionsgewalt durch die Weihe verliehen würde, wie könnte es dann sein, dass ein gewählter Papst, der noch nicht zum Bischof geweiht wurde, bereits im Augenblick der Annahme seiner Wahl nach göttlichem Recht die Fülle der Jurisdiktionsgewalt sowie die Unfehlbarkeit besitzt? Derselben Logik folgend: Wenn es die Weihe wäre, die die Jurisdiktion verleiht, so hätten residierende Bischöfe, die zwar ernannt, aber noch nicht geweiht sind, keinerlei Jurisdiktionsgewalt und kein Recht, in einem Konzil zu sitzen – obwohl sie doch bereits als wahre Hirten an der Spitze ihrer Diözese stehen. Tatsächlich besitzen sie beide Vorrechte bereits vor ihrer Bischofsweihe. Was wiederum die Titularbischöfe betrifft, die über keine Autorität in einer Diözese verfügen, so wären sie über Jahrhunderte hinweg der Ausübung einer Jurisdiktionsgewalt beraubt gewesen, die sie laut *Lumen Gentium* kraft ihrer Weihe empfangen hätten.

Auf den Einwand, dass die Weihe bereits eine Jurisdiktionsgewalt im eigentlichen Sinne verleihe, die jedoch des Eingreifens des Papstes bedürfe, um konkret ausgeübt werden zu können, antworten wir, dass diese Unterscheidung künstlich ist. Denn Pius XII. sagt ausdrücklich, dass es die Jurisdiktionsgewalt in ihrem Wesen ist, die unmittelbar durch den Papst mitgeteilt wird; dieser begnügt sich also nicht damit, lediglich eine erforderliche Bedingung für die rechte Ausübung dieser Gewalt zu schaffen.

Die Bischöfe, die am 1. Juli dieses Jahres als Weihbischöfe der Bruderschaft geweiht werden, maßen sich daher keinerlei Jurisdiktion gegen den Willen des Papstes an und sind keineswegs Schismatiker.



Anhang III.

Schreiben von Kardinal Müller an Mgr. Fellay vom 6. Juni 2017

Exzellenz,

wie Sie wissen, hat Papst Franziskus mehrmals sein Wohlwollen gegenüber Ihrer Priesterbruderschaft gezeigt, indem er insbesondere allen Priestern, die Mitglieder sind, die Vollmacht gewährt hat, den Gläubigen gültig die Beichte abzunehmen, und indem er den Ortsordinarien erlaubt hat, die Erlaubnis für die Feier der Ehen der Gläubigen zu erteilen, die der pastoralen Tätigkeit Ihrer Bruderschaft folgen. Andererseits wird die Diskussion über die Fragen fortgesetzt, die mit der vollen Wiederherstellung der Gemeinschaft Ihrer Bruderschaft mit der katholischen Kirche zusammenhängen.

In diesem Zusammenhang habe ich es mit der Zustimmung des Obersten Hirten für notwendig erachtet, der Ordentlichen Sitzung unserer Kongregation, die am 10. Mai letzten Jahres stattfand, den Text der lehrmäßigen Erklärung vorzulegen, der Ihnen während des Treffens vom 13. Juni 2016 übermittelt wurde, als notwendige Bedingung für die volle Wiederherstellung der Gemeinschaft. Hier sind in diesem Zusammenhang die einstimmigen Entscheidungen aller Mitglieder unseres Dikasteriums:

1. Es ist notwendig, von den Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Pius X. die Zustimmung zur neuen Formel der *Professio fidei* aus dem Jahr 1988 zu verlangen. Folglich reicht es nicht mehr aus, von ihnen das Ablegen der *Professio fidei* von 1962 zu verlangen.
2. Der neue Text der lehrmäßigen Erklärung muss einen Absatz enthalten, in dem die Unterzeichner explizit ihre Akzeptanz der Lehren des II. Vatikanischen Konzils und der nachkonziliaren Periode erklären, indem sie den genannten lehrmäßigen Aussagen den Grad der Zustimmung gewähren, der ihnen zukommt.
3. Die Mitglieder der Priesterbruderschaft St. Pius X. müssen nicht nur die Gültigkeit, sondern auch die Legitimität des Ritus der heiligen Messe und der Sakramente anerkennen, gemäß den liturgischen Büchern, die nach dem II. Vatikanischen Konzil promulgiert wurden.

Während der Audienz, die dem Kardinalpräfekten am 20. Mai 2017 gewährt wurde, hat der Oberste Hirte diese Entscheidungen genehmigt.

Indem ich sie Ihnen mitteile, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sie den Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Pius X. bekannt machen würden.

Indem ich Sie meiner Gebete für Ihre delikate Mission versichere, bitte ich Sie, den Ausdruck meiner ergebenen Gefühle im Herrn entgegenzunehmen.

Gerhard Card. Müller, Präfekt